

B e k a n n t m a c h u n g
10. Nachtrag
zur Satzung der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. **§ 42** wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 4 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Für die nach § 2 Absatz 1 Nummern 5d und 5e sowie nach Nummer 10a und 10b SGB VII versicherten Personen wird als Arbeitswert 100 Euro je ehrenamtlich Tätigen festgesetzt.“

1.2 In Absatz 4 Nummer 7 wird in Satz 4 die Zahl „220“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

2. In **§ 47** Absatz 3 werden die Ziffern 3 bis 5 wie folgt gefasst:

„3. Weinbau

4. Obst und Gemüse im Freiland, Hopfen, Tabak und Christbäume

5. geschützter gärtnerischer Anbau, Blumen- und Zierpflanzen sowie Baumschulen“

3. **§ 49b** Absatz 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„²Für die Verteilung der anteiligen Präventionskosten, die nach § 51 Absatz 2 Satz 1 nicht über die Grundbeiträge finanziert werden, gilt Satz 1 entsprechend.“

4. **§ 51** Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Die Einnahmen aus den Grundbeiträgen sollen die Aufwendungen, die sich aus der Addition der Verwaltungskosten (Kontenklasse 7), der Vermögensaufwendungen (Kontenklasse 6) und 70 v. H. der Präventionsaufwendungen (Kontengruppe 59) unter Abzug der Einnahmen aus den Beiträgen und Gebühren (Kontenklasse 2) sowie der Vermögenserträge und sonstigen Einnahmen (Kontenklasse 3) ergeben, decken.“

5. **§ 52** erhält folgende Fassung:

„§ 52
Beitragsvorschüsse und Fälligkeit der Beiträge

(1) ¹Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erhebt zur Sicherung des Beitragsaufkommens Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahres-

bedarfs. ²Sofern der Beitrag für Unternehmen durch Mittel des Bundes gesenkt wird, ist dies bei der Festsetzung des Vorschusses zu berücksichtigen.

(2) ¹Für Unternehmerinnen und Unternehmer, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Vorschüsse am 15. Januar und 15. Mai des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der Vorschussbescheid bekannt gegeben worden ist, fällig. ²Wird ein SEPA-Lastschriftmandat nicht erteilt, wird der Vorschuss am 15. Januar fällig. Die Höhe des Vorschusses wird vom Vorstand festgesetzt.

(3) Die Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid bekannt gegeben worden ist, frühestens am 15. September des Hebejahres.

(4) Abweichend von Absatz 3 werden nachgeforderte Beiträge am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid bekannt gegeben worden ist.“

6. **§ 63** Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die am 31. Dezember 2012 bei der Gartenbau Berufsgenossenschaft in Versicherung gehaltenen Unternehmen und für die ab dem 1. Januar 2013 der Geschäftsstelle Gartenbau zugewiesenen Unternehmen wird ein Beitragsausgleichsverfahren bis zum 31. Dezember 2020 eingeführt.“

7. **§ 69** Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Höhe des Zusatzbeitrages je 100 Euro zusätzlich versicherten Jahresarbeitsverdienst wird vom Vorstand zum Stichtag 1. Januar des Geschäftsjahres festgesetzt. ²Der Zusatzbeitrag je 100 Euro ergibt sich aus der Division der Aufwendungen für die Zusatzversicherung des abgelaufenen Geschäftsjahres mit der durch 100 geteilten Summe der zusätzlich versicherten Jahresarbeitsverdienste zum 1. Januar des Geschäftsjahres. ³Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Zusatzversicherung werden durch Zusatzbeiträge nicht gedeckte Leistungsaufwendungen (Unterdeckung) bis zum 31. Dezember 2020 nach § 49b Absatz 2 der Satzung auf die Risikogruppen und Produktionsverfahren verteilt. ⁴Im Falle einer Unterdeckung sind Aufwendungen im Sinne des Satzes 2 die über den Zusatzbeitrag des Vorjahres gedeckten Leistungsaufwendungen der Zusatzversicherung zuzüglich eines Angleichungszuschlages in Höhe von 5 von Hundert der über den Zusatzbeitrag nicht gedeckten Leistungsaufwendungen des Vorjahres. ⁵Änderungen sind den aus der Zusatzversicherung Berechtigten schriftlich mitzuteilen. ⁶Besteht die Zusatzversicherung nicht für ein volles Kalenderjahr, werden die Beiträge anteilig erhoben.“

8. Die **Anlage 2 zu § 47** wird wie folgt geändert:

8.1 Die Risikogruppe 3 erhält die Bezeichnung „Weinbau“. Ihr werden die bisher der Risikogruppe 5 zugeordneten Produktionsverfahren zugeordnet.

- 8.2 Die Risikogruppe 4 erhält die Bezeichnung „Obst und Gemüse im Freiland, Hopfen, Tabak und Christbäume“. Ihr werden die bisher der Risikogruppe 3 zugeordneten Produktionsverfahren zugeordnet.
- 8.3 Die Risikogruppe 5 erhält die Bezeichnung „geschützter gärtnerischer Anbau, Blumen- und Zierpflanzenanbau sowie Baumschulen“. Ihr werden die bisher der Risikogruppe 4 zugeordneten Produktionsverfahren zugeordnet.
- 8.4 In der Risikogruppe 14 wird die Bezeichnung des Produktionsverfahrens „Handel/Verwaltung/Dienstleistung“ durch die Bezeichnung „Handel/Verwaltung/Dienstleistung/Direktvermarktung“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 10. November 2016.

Kassel, 10. November 2016

Martin Meinerling
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 10. November 2016 beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII - in Bezug auf Artikel I Nr. 3 (§ 49b Absatz 3 Satz 2) und Nr. 4 (§ 51 Absatz 2 Satz 1) mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2018 - genehmigt.

416-69900.00 - 1625/2016
Bonn, den 28. November 2016

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Warburg